

Erlass BMI 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007
betr. Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung
einer geschlechtsanpassenden Operation

Ausgangslage:

Vom VfGH wurde von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Erlasses des BM.I vom 27.11.1996, Zahl 36.250/66-IV/4/96, über die personenstandsrechtliche Stellung Transsexueller eingeleitet.

Mit Erkenntnis vom 8. Juni 2006, eingelangt im BM.I am 5. Juli 2006, Zahl V 4/06-7, wurden die Punkte 2 und 3 des Erlasses als gesetzeswidrig aufgehoben (vgl. Beilage 1). Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Das BM.I wurde zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruchs im BGBl II verpflichtet (BGBl. II Nr. 264/2006).

Der VfGH hat die Punkte 2 und 3 des gegenständlichen Erlasses als Rechtsverordnung qualifiziert, die im Bundesgesetzblatt hätte kundgemacht werden müssen und sie mangels gehöriger Kundmachung als gesetzeswidrig aufgehoben. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist eine verbindliche Äußerung der Behörde, auch wenn sie formell nur an die unterstellten Behörden adressiert ist, als Rechtsverordnung anzusehen, wenn sie der Sache nach die Rechtssphäre eines unbestimmten Kreises von Betroffenen gestaltet.

In Bezug auf Punkt 2.4 wurde festgestellt, dass der Erlass auch einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Nunmehr werden die verbliebenen Punkte 1 und 4 des Erlasses vom 27.11.1996, Zahl 36.250/66-IV/4/96, als gegenstandslos erklärt.

Der Erlass des Bundesministeriums für Inneres 27.11.1996, Zahl 36.250/66-IV/4/96, wird somit in seiner Gesamtheit als gegenstandslos erklärt und ist nicht mehr anzuwenden.

Konsequenzen:

Das Personenstandsgesetz trifft für den Fall einer Änderung des Geschlechts keine Besondere Regelung.

§ 44 ABGB behält den Ehevertrag zwei Personen verschiedenen Geschlechts vor.

Der VfGH führt aber dazu aus, dass es nicht erfindlich ist, warum eine Änderung des Geschlechts einer Person, durch welche die Beurkundung im Personenstandsbuch unrichtig wird, nur dann zu einer Änderung der Beurkundung führen soll, wenn diese Person nicht verheiratet ist.

Die Beurkundung des Geschlechts einer Person kann nicht durch den Bestand einer Ehe gehindert werden. Die Frage nach dem Fortbestand der Ehe ist nicht von der mit der Änderung der Eintragung im Geburtenbuch befassten Personenstandsbehörde zu beurteilen.

Eine Änderung der Eintragung im Geburtenbuch ist somit als Randvermerk in jedem Fall einer durchgeführten Geschlechtsanpassung einzutragen.

Weitere Vorgangsweise:

Stellt eine Person unter Hinweis auf eine vorliegende Transsexualität einen Antrag auf Änderung des Vornamens in einen geschlechtsneutralen, so sind dem Antragssteller/der Antragsstellerin in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus dem Jahr 1997 die Empfehlungen, die im Zusammenwirken mit dem obersten Sanitätsrat für den Behandlungsprozess von Transsexuellen in Österreich erstellt wurden, zur Kenntnis zu bringen (vgl. Beilage 2).

Eine gesetzliche Regelung eines Behandlungsprozesses erschien nicht zielführend.

Im Übrigen ist über den Antrag im Einklang mit den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes zu entscheiden.

Bei Vorliegen eines Antrages auf Eintragung des geänderten Geschlechtes in die Geburtsurkunde ist ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist der Antragswerber/die Antragswerberin aufzufordern, entsprechende Gutachten und Befunde, insbesondere ein psychotherapeutisches Gutachten und den Befund der geschlechtsanpassenden Operation, vorzulegen.

Sind die vorgelegten – unverzichtbaren – Beweismittel so klar, dass sie einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können, kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden. Können jedoch diese Beweismittel nicht vorgelegt werden bzw. sind zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig, so ist der Antragsteller/die Antragstellerin zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens durch einen Sachverständigen zu verhalten.

Erwachsen der Behörde bei der Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 76 Abs. 1 AVG). Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen, wenn die Einholung eines Gutachtens nach der Verfahrenslage notwendig war und kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand.

Das Bundesministerium für Inneres wird auch in Hinkunft den Behörden Hilfestellung bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen anzubieten.

Anträge von Transsexuellen auf Eintragung eines Randvermerkes über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch oder auf Änderung des Vornamens in einen gegengeschlechtsspezifischen Vornamen sind daher unter Anschluss der vorgelegten Unterlagen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens dem Bundesministerium für Inneres (Abteilung III/2) – wenn möglich per e-Mail (bmi-III-2@bmi.gv.at) – vorzulegen.

Nach der Eintragung des Vermerkes über die Änderung des Geschlechtes im Geburtenbuch sind die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 NÄG auf Änderung des Vornamens (in einen geschlechtsspezifischen) gegeben.

Beilage 1:

Nicht abgedruckt.

Beilage 2:

Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Behandlungsprozess von Transsexuellen in Österreich vom Juni 1997, Zahl 2087 1/0-VIII/D/13/97 (nicht abgedruckt).